

## Lösungsvorschlag

### Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2017

#### Rechnungswesen

Die Prüfungsaufgaben der Sommerprüfung 2017 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

#### **Bearbeitungshinweise:**

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen zu anzugeben sind.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2019 finden Sie auf Seite 1 der Lösungshinweise. Dies sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an [info@steuerfachschule-hartl.de](mailto:info@steuerfachschule-hartl.de). Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2020 by Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)  
**Rechnungswesen Sommer 2017**

**Aktualisierung der Sachverhalte auf den Rechtsstand 31.12.2019**

- Anhebung der GWG-Grenze von 410 € auf 800 € (netto) für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2017 angeschafft wurden.
- Neufassung des § 7g EStG für nach dem 31. 12. 2015 endende Wirtschaftsjahre.

AP Sommer 2017	Sachverhalt	aktualisiert
<b>Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jahreszahl</li> <li>▪ Aufgabe 3</li> </ul>	<b>2016</b>  Für den Transport seiner Baupläne kauft Schnell am 25. Nov. <b>2016</b> eine Aktentasche für einen Bruttolistenpreis von insgesamt <b>595 EUR.</b>	<b>2019</b>  Für den Transport seiner Baupläne kauft Schnell am 25. Nov. <b>2019</b> eine Aktentasche für einen Bruttolistenpreis von insgesamt <b>1.190 EUR.</b>
<b>Teil II: Laufende Buchungen u. Abschreibungsbuchungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jahreszahl</li> <li>▪ Aufgabe 7.2.2</li> </ul>	<b>2016</b>	<b>2019</b>
	In <b>2013</b> hatte er einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 4.000 EUR gebildet und damit den steuerrechtlichen Gewinn gemindert.	In <b>2018</b> hatte er einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 4.000 EUR gebildet und damit den steuerrechtlichen Gewinn gemindert. <b>Schmid ordnet dieser Investition den Investitionsabzugsbetrag aus 2018 in voller Höhe zu.</b>

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)  
**Rechnungswesen Sommer 2017**

**Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG**

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
		544.00,00		260.900,00	
1.	Die erhaltene Abschlagszahlung ist im Zeitpunkt des Zuflusses als Betriebseinnahme zu erfassen. Zuflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 1 EStG) BE Umsatzsteuer = BE	20.000,00 3.800,00			
2.	Die betrieblich veranlassten Aufwendungen sind im Zeitpunkt des Abflusses als Betriebsausgaben zu erfassen. Abflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 2 EStG) BA			450,00 136,89	
3.	Anschaffungskosten ( <b>Aktualisierung der Aufgabe, siehe S. 1</b> ) $1.190,00 \times 80\% = 952,00 / 1,19 = 800,00$ → GWG (Hinweis: § 6 Abs. 2 EStG) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ AK bis 800 (netto)</li> <li>▪ Sofortabzug</li> </ul> Vorsteuer im Zeitpunkt der Zahlung BA			800,00  152,00	
4.	<u>Ertragsteuerliche Behandlung</u> Bewertung der Entnahme mit dem Teilwert (Hinweis: § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) Entnahmewert = BE  <u>Umsatzsteuerliche Behandlung</u> Umsatzsteuer = BE, 19% v. 200,00 =  <u>Hinweis:</u> Gegenstandsentnahmen unterliegen der Wertabgabenbesteuerung (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG). Bemessungsgrundlage sind die Wiederbeschaffungskosten (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG)	200,00  38,00			
5.	Die Entstehung einer Forderung ist keine BE. → Forderungsausfall ist keine BA				5.000,00
6.	<u>Ermittlung der Privatnutzung</u> (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) $(200,00 + 3.400,00 + 800,00 + 500,00 + 5.000,00 = 9.900,00$ $\times 30\% = 2.970,00$ Wert der (Nutzungs-) Entnahme = BE  <u>Umsatzsteuer</u> Kosten, die mit Vorsteuer belastet sind: $3.400,00 + 800,00 + 5.000,00 = 9.200,00$ $\times 30\% = 2.760,00$ $\times 19\% = 524,40$ USt = BE (Hinweis: § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG, § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG)	2.970,00  524,40			

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)  
**Rechnungswesen Sommer 2017**

**Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG**

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
7.	Bei Diebstahl ist der Restbuchwert als Betriebsausgabe zu erfassen.			1,00	
8.	Die Anschaffungskosten des unbebauten Grundstücks sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses als Betriebsausgabe zu erfassen. (Hinweis: § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG)				26.000,00
9.	Geschenk an Kunden > 35 € (netto) nicht abzugsfähige BA  <b>alternativ:</b> Die Anschaffungskosten des Geschenks i. H. v. 80 € unterliegen dem Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG. Sie sind im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen (siehe unten).  <u>Hinweis:</u> Die nicht abziehbare Vorsteuer gehört zu den Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus § 9b Abs. 1 EStG).				80,00  (--)
	Spaltensummen	571.532,40	0,00	262.439,89	31.080,00 (31.000,00)
	BE/BA	571.532,40		231.359,89 (231.439,89)	
		340.172,51 (340.092,51)			
		(80,00) Nr. 9 Hinzurechnung Geschenk > 35,00 alternative Lösung			
	<b>Steuerlicher Gewinn</b>	<b>340.172,51</b>			

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)  
**Rechnungswesen Sommer 2017**

**Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen**

1.1	1210 (1410)	101,15	an	4000 (8000)	85,00
				3800 (1770)	16,15

1.2	4700 (8700)	20,00	an	1210 (1410)	23,80
	3800 (1770)	3,80			
	25% von 80,00 (Warenwert) = 20,00				

1.3	1800 (1200)	75,21	an	1210 (1410)	77,35
	4700 (8700)	1,80			
	3800 (1770)	0,34			
	Skonto (brutto): $101,15 - 23,80 - 75,21 = 2,14$				
	Skonto (netto): $2,14/1,19 = 1,80$				

2.1	5425 (3420)	2.380,00	an	3310 (1610)	2.380,00
	1402 (1572)	452,20	an	3802 (1772)	452,20

2.2	3310 (1610)	500,00	an	5725 (3725)	500,00
	3802 (1772)	95,00	an	1402 (1572)	95,00

3.	1210 (1410)	2.600,00	an	4120 (8120)	2.600,00
----	-------------	----------	----	-------------	----------

4.	6700 (4700)	1.710,00	an	3310 (1610)	2.034,90
	1400 (1570)	324,90			



Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)  
**Rechnungswesen Sommer 2017**

7.1	6825 (4950)	2.250,00	an	3070 (0970)	2.250,00
-----	-------------	----------	----	-------------	----------

7.2.1	<b><u>Handelsbilanz</u></b>				
	Anschaffungskosten			10.000,00	
	./ Abschreibung (§ 253 Abs. 3 HGB)				
	(10.000,00/13 Jahre) x 8/12 =			<u>./ 512,82</u>	
	<b>Wertansatz 31.12.16</b>			<u><b>9.487,18</b></u>	
<u>Hinweis:</u> Handelsrechtlich ist die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG nicht zulässig.					

7.2.2	<b>Der Sachverhalt wurde aufgrund der Neufassung des § 7g EStG geändert (siehe Seite 1).</b>				
	Außerbilanzielle gewinnerhöhende Hinzurechnung i. H. v. 4.000 € (Hinweis: § 7g Abs. 2 EStG ).				
	<u>AK-Kürzung (Hinweis: § 7g Abs. 2 EStG)</u>				
	6243 (4853)	4.000,00	an	0650 (0410)	4.000,00
	<u>AfA-Bemessungsgrundlage</u>				
	Anschaffungskosten			10.000,00	
	./ AK-Kürzung			<u>./ 4.000,00</u>	
				<u>6.000,00</u>	
	<u>Lineare AfA (Hinweis: § 7 Abs.1 EStG)</u>				
	(6.000,00/13 Jahre) x 8/12 = 307,69				
	6220 (4830)	307,69	an	0650 (0410)	307,69
	<u>Sonderabschreibung (Hinweis: § 7g Abs. 5 EStG)</u>				
	20% von 6.000,00 = 1.200,00				
	6241 (4851)	1.200,00	an	0650 (0410)	1.200,00
<u>Hinweis:</u> Keine zeitanteilige Berücksichtigung der Sonderabschreibung im Jahr der Anschaffung (Jahresbetrag).					

7.3	<u>Buchung zum 28. Oktober</u>				
	6400 (4360)	1.200,00	an	1800 (1200)	1.200,00
	<u>Buchung zum 31. Dezember</u>				
	4/6 von 1.200,00 = 800,00				
	1900 (0980)	800,00	an	6400 (4360)	800,00
<u>Hinweis:</u> Die in 2016 gezahlten Beiträge für die Betriebshaftpflichtversicherung i. H. v. 1.200,00 sind nur i. H. v. 1/3 von 1.200,00 = 400,00 (Beiträge für die Monate November und Dezember) Aufwand des Jahres 2016. Für die Monate Januar bis April des Folgejahres wurden die Beiträge im Voraus bezahlt. Da es sich bei diesen Beiträgen um Aufwendungen des Folgejahres handelt, muss eine aktive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 2/3 von 1.200,00 = 800,00 erfolgen. (§ 250 Abs.1 HGB, §5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).					





Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)  
**Rechnungswesen Sommer 2017**

10.1	3035 (0956)	500,00	an	7643 (2283)	500,00
	1300 (1500)	300,00	an	7641 (2281)	300,00

10.2	1800 (1200)	300,00	an	1300 (1500)	300,00
------	-------------	--------	----	-------------	--------

10.3

- Trotz des Abzugsverbots der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe gem. § 4 Abs. 5b EStG ist eine Gewerbesteuerrückstellung zu bilden (§ 249 HGB, Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs.1 EStG)
- Werden entstandene Gewerbesteuerbeträge (Vorauszahlungen, Abschlusszahlungen, Rückstellungsbeträge, Erstattungsbeträge) erfolgswirksam erfasst, sind diese bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns außerbilanziell zu korrigieren.
- Hier: Außerbilanzielle gewinnmindernde Kürzung i. H. v. 300,00 + 500,00 = 800,00

11.1 Buchung zum 29.November

6600 (4610)	60.000,00	an	1800 (1200)	71.400,00
1400 (1570)	11.400,00			

Buchung zum 31. Dezember

1900 (0980)	50.000,00	an	6600 (4610)	50.000,00
-------------	-----------	----	-------------	-----------

5/6 von 60.000,00 = 50.000,00

Hinweis: Der in 2016 gezahlte Betrag für die Ausstrahlung eines Werbespots i. H. v. 60.000,00 ist nur i. H. v. 1/6 von 60.000,00 = 10.000,00 (Dezember) Aufwand des Jahres 2016. Für die Monate Januar bis Mai des Folgejahres wurden die Werbekosten im Voraus bezahlt. Da es sich hierbei um Aufwendungen des Folgejahres handelt, muss eine aktive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 5/6 von 60.000,00 = 50.000,00 erfolgen (§ 250 Abs.1 HGB, § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).

11.2

6490 (4809)	200,00	an	3500 (1700)	238,00
1400 (1570)	38,00			

Hinweis: Der Unternehmer ist vor Ablauf des Kalenderjahres 2016 im Besitz einer Einzelrechnung i. S. d. § 14 UStG, in der als Leistungszeitraum der Kalendermonat Dezember 2016 angegeben ist.

Es liegt keine Einzelrechnung vor. Ein Wartungsvertrag (Dauerschuldverhältnis) erfüllt nur dann die Funktion einer Rechnung, wenn in dem Vertrag der monatliche Entgeltbetrag und der hierauf entfallende Steuerbetrag vereinbart sind und zudem ergänzende Zahlungsbelege (Kontoauszug) vorliegen, aus denen sich eine Abrechnung für einen bestimmten Zeitraum ergibt (BFH vom 03.02.2016, Aktenzeichen V B 35/15).

Sind im Wartungsvertrag der monatliche Entgeltbetrag sowie der hierauf entfallende Steuerbetrag vereinbart und enthält der Kontoauszug als Leistungszeitraum den Kalendermonat Dezember 2016, so sind die formalen Anforderungen erfüllt. Die Steuer i. H. v. 38 € ist dann auf dem Konto 1434 (1548) zu buchen (Buchung zum 31.12.2016).

Sind die formalen Anforderungen dagegen nicht erfüllt, ist der Unternehmer aus den Wartungskosten nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)

**Rechnungswesen Sommer 2017**

12.1	6000 (4100)	3.000,00	an	1340 (1530)	250,00
	6080 (4170)	25,00		1800 (1200)	1.788,98
	6130 (4140)	150,00		3730 (1741)	470,61
				3740 (1742)	625,41
				3770 (1750)	40,00
	6110 (4130)	635,25	an	3740 (1742)	635,25
	21% v. 3.025,00 = 635,25				

Hinweis: Der Kindergartenzuschuss i. H. v. 150 € ist nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei.

12.2	6130 (4140)	50,00	an	2180 (1890)	59,50
	1400 (1570)	9,50			

Hinweis: Bei der Zuwendung des Kugelschreibers durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmerin handelt es sich um eine Aufmerksamkeit, weil

- der Wert der Sachzuwendung 60 Euro brutto nicht übersteigt und
- die Zuwendung anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers (Geburtstag) erfolgt.

Aufmerksamkeiten

- gehören nicht zum Arbeitslohn (R 19.6 Abs. 1 LStR)
- sind keine steuerbaren Umsätze (Abschn. 1.8 Abs. 2 S. 7 UStAE)

**Teil III: Auswertung Warenkonten**

1.1	Warenanfangsbestand	250,000,00
	Wareneingang	
	970.000,00 – 20.000,00 =	950.000,00
	Bezugskosten	70.000,00
	./. Nachlässe	./. 50.000,00
	./. Warenendbestand	./. <u>220.000,00</u>
	Wareneinsatz	<u><b>1.000.000,00</b></u>

1.2	Rohgewinn	= Umsatzerlöse - Wareneinsatz
		= 1.990.000,00 - 90.000,00 - 1.000.000,00 = <u><b>900.000,00</b></u>

1.3	Reingewinn	= Rohgewinn - restliche Aufwendungen
		= 900.000,00 - 700.000,00 = <u><b>200.000,00</b></u>

1.4	Rohgewinnsatz/	= Rohgewinn x 100/Umsatzerlöse
	Handelsspanne	= 900.000,00 x 100/1.900.000,00 = <b>47,37 %</b>

2.	600 Stück x 2,70 =	1.620,00
	100 Stück x 2,60 =	260,00
		<u>1.880,00</u>
	1.880,00/700 Stück =	2,69
	Die Hilfsstoffe sind mit den Anschaffungskosten i. H. v. 2,69 € je Stück anzusetzen (§ 253 Abs. 1 HGB). Ein Ansatz mit dem höheren Tageswert i. H. v. 3,20 € je Stück ist nicht zulässig.	
	→ Wertansatz Handelsbilanz: <b>1.880,00</b>	